



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. September 1964

Teil III Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 64	Anordnung über die Umbildung der Staatlichen Geologischen Kommission	413
19. 8. 64	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963	413

Anordnung über die Umbildung der Staatlichen Geologischen Kommission.

Vom 7. August 1964

§ 1

Die Staatliche Geologische Kommission wird mit Wirkung vom 31. Mai 1964 als juristische Person aufgelöst und zur Abteilung Erdöl-Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates umgebildet.

§ 2

Der Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist Rechtsnachfolger der Staatlichen Geologischen Kommission.

§ 3

Die Aufgaben der Staatlichen Geologischen Kommission gehen mit Ausnahme der im § 4 genannten auf die Abteilung Erdöl—Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates über.

§ 4

Folgende Aufgaben werden an die WB Feste Minerale übertragen:

1. Zusammenarbeit mit der bergbautreibenden Industrie;
2. fachliche Anleitung der Bezirksstellen für Geologie bei den Räten der Bezirke;
3. Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserwirtschaft;
4. Bereitstellung geologischer Unterlagen für die Landwirtschaft (Bodengeologie), das Bauwesen (Ingenieurgeologie) und für andere Bereiche der Volkswirtschaft.

§ 5

Der Abteilung Erdöl—Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates unterstehen die WB Erdöl—Erdgas und die WB Feste Minerale.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Januar 1961 über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission (GBI. III S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1964

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Siebold
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963.

Vom 19. August 1964

Auf Grund des Beschlusses vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBI. II S. 437) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Mit der Durchführung der bisher dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien und den VEB Baustoffversorgung gemäß der Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 (GBI. III S. 309) übertragenen Lenkungs-, Absatz- und Bilanzierungsfunktionen werden die WB der Baumaterialienindustrie, die WB Bauglas, die WB Furniere und Platten und die WB Nichteisenmetalle bzw. deren Absatzaußenstellen beauftragt (s. Anlagen 1 bis 7).

§ 2

(1) Die WB organisieren die Versorgung der Bedarfsträger im Direktgeschäft, wenn bei der Auslieferung der bereitgestellten Lieferantelle die Mindestmengen erreicht werden.

(2) Die VEB Baustoffversorgung haben nach dem 1. Juli 1964 keine Rahmenverträge abzuschließen. Bereits abgeschlossene Rahmenverträge verlieren ihre Gültigkeit.

*Anordnung (Nr. 1) (GBI. III 13(12 Nr. 28 S. 109)